

6. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Rechtswirkungen der Öffnungsstufe 3

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen trifft nach § 21 Abs. 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13.05.2021 in der ab 07.06.2021 geltenden Fassung für den Landkreis Böblingen folgende

Feststellung:

1. Für den Landkreis Böblingen wird gemäß § 21 Abs. 9a CoronaVO das Vorliegen der Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Rechtswirkungen der Öffnungsstufe 3 nach § 21 Abs. 5 S. 3 Hs. 1 CoronaVO festgestellt.
2. Damit treten am 07. Juni 2021 die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 3 CoronaVO in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 5 S. 3 Hs. 1 CoronaVO kommt ab Inkrafttreten der Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5 S. 1 CoronaVO (Lockerungen nach Unterschreitung des Schwellenwerts von 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen) abweichend von den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 CoronaVO die Öffnungsstufe 3 zur Anwendung.

Für die Zählung der maßgeblichen Tage nach § 21 Abs. 5 S. 3 CoronaVO werden gemäß § 21 Abs. 9a CoronaVO die fünf vor dem 07. Juni 2021 liegenden Tage mitgezählt. In diesem Fall hat die zuständige Behörde am 06. Juni 2021 bekannt zu machen, dass die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5 S. 3 CoronaVO am 07. Juni 2021 eintreten.



Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte.

Für den Landkreis Böblingen wurde bereits am 30. Mai 2021 festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschreitet und die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5 CoronaVO am 31. Mai 2021 eintreten. Seither wurde der Schwellenwert von 50 nicht mehr überschritten, so dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 9a CoronaVO vorliegen.

Aufgrund dieser Feststellung treten somit die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 3 CoronaVO am 07. Juni 2021 in Kraft.

Das Eintreten der Rechtswirkungen der Öffnungsstufe 3 nach § 21 Abs. 3 CoronaVO bedeutet insbesondere, dass eine zusätzliche Öffnung folgender Einrichtungen mit Test- und Hygienekonzept (bedeutet tagesaktueller Coronatest, Hygienemaßnahmen vor Ort sowie Kontaktdokumentation) ab dem 07. Juni 2021 erfolgen kann:

- Lehrveranstaltungen an Hochschulen und Akademien innen mit bis zu 250 Personen innen
- Vortrags- und Informationsveranstaltungen bis 500 Personen außen, bis 250 Personen innen
- Gastronomiebetriebe (6 – 1 Uhr) innen (1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand) und außen (AHA-Regeln)
- Shisha- und Raucherbars (6 – 1 Uhr) innen (1 Gast pro 2,5 m², Tische mit 1,5 m Abstand) und außen (AHA-Regeln). Rauchen nur im Freien erlaubt.
- Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Wettvermittlung u.ä. (6 – 1 Uhr) 1 Gast pro 2,5 m², mit 1,5 m Abstand und unter Einhaltung der AHA-Regeln. Rauchen nur im Freien erlaubt.
- Messen, Ausstellungen und Kongresse (1 Person pro 10 m²)
- Kulturveranstaltungen (in Theater, Opern, Kulturhäusern, Kinos und ähnliche) innen bis 250 Personen und außen bis 500 Personen
- Veranstaltungen wie nicht notwendige Gremiensitzungen oder Betriebsversammlungen in Vereinen, Betrieben o.ä. mit bis zu 500 Personen außen und mit bis zu 250 Personen innen
- Wellnessbereiche, Saunen und Schwimmbäder innen und außen (1 Person pro 10 m²)
- Freizeitparks und sonstige Freizeiteinrichtungen (1 Person pro 10 m²)
- Wettkampfveranstaltungen des Spitzen- und Profisports ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl mit bis zu 500 Zuschauer/-innen außen und innen mit bis zu 250 Zuschauer/-innen
- Wettkampfveranstaltungen des kontaktarmen Amateursports ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl mit bis zu 500 Zuschauer/-innen außen und innen mit bis zu 250 Zuschauer/-innen

Hinweise:

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit der jeweiligen Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus dem IfSG sowie der jeweils aktuell geltenden Corona-VO des Landes Baden-Württemberg. Daneben können weitere Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Böblingen für das Gebiet des Landkreises Böblingen angeordnet werden.

Die CoronaVO des Landes kann unter der folgenden Website abgerufen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, kann auf der Website <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html> eingesehen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter www.lrabb.de notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und gilt am 07.06.2021 als bekannt gegeben. Die Notbekanntmachung ist erforderlich, da die Satzung des Landkreises Böblingen über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, die Bekanntmachung auf diesem Wege jedoch nicht rechtzeitig möglich ist. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 06.06.2021



Roland Bernhard
Landrat